



# Marktgemeinde Alland

2534 Alland, Hauptstraße 176  
Tel: 0 22 58/22 45 oder 66 66, Fax: 0 22 58/24 24  
Bezirk Baden, Niederösterreich

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland hat am 17. September 2018 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 (NÖWAG), LGBl. 6951 i.d.g.F. im Einvernehmen mit der NÖ. Landesregierung verordnet:

## WASSERLEITUNGSORDNUNG der Marktgemeinde Alland

### § 1

#### Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) der Marktgemeinde Alland umfasst das
- a) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Alland,
  - b) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Groisbach (*mit Ausnahme der Häuser 44 und 25*),
  - c) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Raisenmarkt (*mit Ausnahme der Häuser 14, 15, 15a, 16, 17, 32, 35 und den Häusern der Ortsrotte Holzschlag mit den Nummern 8, 9, 10, 11, 12, 18 und 19*),
  - d) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Weißenweg (*mit Ausnahme des Hauses 89*),
  - e) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Glashütten (*mit Ausnahme des Hauses mit der Nr. 43*) und
  - f) das gesamte Gebiet der Katastralgemeinde Windhaag (*mit Ausnahme des Hauses mit der Nr. 11*).

Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978). Das Nichtbestehen des Anschlusszwanges ist in § 2 Abs. 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 geregelt.

## **§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein.

## **§ 3 Wasserbezug**

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitenden Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug untersagt werden.
- (4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannte Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## **§ 4**

### **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrere Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

- (1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das WVU vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung, Änderung oder Auflassung der Hausleitung (ab Grundgrenze bis zum Wassermesser) ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.
- (5) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit der Behörde und dem WVU.
- (6) Die Absperrvorrichtung an der Hausleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.

## **§6**

### **Erhaltung der Hausleitung**

- (1) Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäune und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Soweit die Hausleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet die Hausleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen, die Hausleitung leicht zugänglich zu halten, keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Hausleitung vorzunehmen oder zuzulassen, jeden erkennbaren und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden. Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem WVU aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- (4) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B.: Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 Meter beiderseits der Hausleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Behörde. Sämtliche Aufwendungen, die dem WVU in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (5) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegte Leitungen und Errichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Behörde und das WVU auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Die Verlegung anderer Leitungsbauten in der Trasse der Hausleitung darf nur nach Zustimmung der Behörde erfolgen.

## **§7**

### **Überwachung der Hausleitung**

- (1) Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung der Schäden und Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.
- (2) Die Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§8 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmers dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Dass Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer auf der Webseite der Gemeinde und auf der Amtstafel vor dem Gemeindeamt kundzumachen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## **§ 9 Einbau des Wasserzählers**

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter

anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angabe des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschafften Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine normgerechte Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.
- (7) Der Wasserzähler darf grundsätzlich im Gebäude situiert werden, falls das Gebäude maximal 10 m von der Grundgrenze zum öffentlichen Gut entfernt ist. Andernfalls ist direkt an der Grundgrenze ein tag- und grundwasserdicht ausgeführter Schacht herzustellen. Leitung und Zähler sind in frostfreier Tiefe zu situieren. Der Einstieg in den Zählerschacht ist allzeit zugänglich zu halten und darf nicht überbaut oder verdeckt werden.

## **§ 10**

### **Einschränkung des Wasserbezuges**

- (1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder anderen, unabwendbaren Ereignissen erforderlich ist. Bei längerer Trockenheit oder sonstigen Umständen (z.B. Einhaltung von Wasserlieferverträgen), welche eine ausreichende Wasserversorgung im Versorgungsgebiet gefährden, kann das WVU wassersparende Maßnahmen in die Wege leiten und verfügen.
- (2) Einschränkungen des Wasserbezugs sind von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch an der Amtstafel beim Gemeindeamt vorzunehmen.

- (3) Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglichen notwendigen Bedarfes beschränken.

## §11

### Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen, usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
- (4) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

## §12

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Alland vom 29.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland:

Dipl.-Ing. Ludwig KÖCK



Hierauf bezieht sich die  
Zustimmung der  
NÖ Landesregierung  
vom 26. September 2018,  
WA1-WL-112/004-2018.

angeschlagen am: 3. 10. 2018

abgenommen am: 18. 10. 2018